

Zwischen der

DB Netz AG  
Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB Netz AG  
Region Südwest  
Netz Freiburg  
Wilhelmstraße 1b  
79098 Freiburg im Breisgau

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Offenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Marco Steffens,  
dieser vertreten durch den 1. Beigeordneten, Herrn Oliver Martini,  
Wilhelmstraße 12  
77654 Offenburg

nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt

wird folgende

### **Planungsvereinbarung**

geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Beteiligte an der Eisenbahnkreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Offenburg als Baulastträger der Badstraße.
- (2) Die Vereinbarung wird geschlossen mit dem Ziel der
  - Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in Bahn-km 147,412 der Bahnstrecke von Mannheim nach Konstanz, Str.-Nr. 4000, im Zuge der Ortsstraße Badstraße in Offenburg, auf beiderseitiges Verlangen der Kreuzungsbeteiligten (§§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)).

Der Bahn-km des neuen Kreuzungspunktes ergibt sich aus der zu erstellenden Planung, er wird vsl. etwa bei km 147,415 liegen.

- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Für die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 EKrG abgeschlossen.

## § 2

### Beschreibung der zu planenden Maßnahme

- (1) Beschreibung der Kreuzungsmaßnahme:
  - a. Rückbau der bestehenden EÜ in Bahn-km 147,412
  - b. Neubau einer EÜ mit richtlinienkonformen Randwegen mit einer geänderten Weite für folgende verkehrliche Anforderungen:
    - i. Richtliniengerechte Kfz-Fahrbahn für den Begegnungsverkehr Lkw-Lkw mit einer Fahrbahnbreite von 14,36 m zzgl.- beidseitigen Sicherheitsstreifen (jeweils 0,50 m), und einer lichten Höhe von 4,70 m in der Streckenachse (Anlage 1a und 1b) unter Berücksichtigung einer Entwurfsgeschwindigkeit von mindestens 30 km/h
    - ii. Richtliniengerechter, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite der Kfz-Fahrbahn mit einer Gesamtbreite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,80 m (Anlage 1a und 1b)
    - iii. Richtliniengerechter, getrennter Geh- und Radweg auf der Ostseite der Kfz-Fahrbahn und westlich des Mühlbachs mit einer Gesamtbreite von 6,70 m und einer lichten Höhe von 2,80 m (Anlage 1a und 1b)
  - c. Neubau eines Trogbauwerks für die Kfz-Fahrbahn
  - d. Neubau einer Stützwand zwischen dem östlichen Geh- und Radweg und dem Mühlbach

- e. Erforderliche Zusammenhangsmaßnahmen in den Bahngewerken Leit- und Sicherungstechnik (LST) und Oberleitungsanlagen. (OLA), sowie ggfs. Telekommunikation (TK)
  - f. Anpassung des Straßenraums im Bereich des neuen Trogbauwerks bzw. soweit gemäß § 3 EKrG erforderlich
  - g. Verlegung /Sicherung von Leitungen aller Art, insbesondere unter der EÜ, mit Ausnahme der Leitungen der DB Netz AG
- (2) Die Kreuzungsbedingtheit der Maßnahmen wird im Detail noch mit Erstellung der Kreuzungsvereinbarung geprüft.

### § 3

#### Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Anforderungen / Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Unterlagen des Straßenbaulastträgers:

- Querschnitt in Achse der Strecke 4000 in km 147,412, Stand 22.11.2018 (Anlage 1a)
- Gestaltungskonzept Badstraße (Nur zur Information), Stand 22.10.2018 (Anlage 1b)
- Entwurfsvermessung (Bestand), Stand 14.07.2015 (Anlage 1c)

Unterlagen der DB Netz AG:

- IVL-Plan, Stand 11.06.2015 (Anlage 2)

- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI 2021:
- a. Teil 2 Flächenplanung – Abschnitt 2 Landschaftsplanung  
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan, in Verbindung mit Anlagen 7 und 9 HOAI
  - b. Teil 3 Objektplanung – Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke  
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke, in Verbindung mit Anlage 12 HOAI
  - c. Teil 3 Objektplanung – Abschnitt 4 Verkehrsanlagen  
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen, in Verbindung mit Anlage 13 HOAI
  - d. Teil 4 Fachplanung – Abschnitt 1 Tragwerksplanung  
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung, in Verbindung mit Anlage 14 HOAI

- e. Teil 4 Fachplanung – Abschnitt 2 Technische Ausrüstung  
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung, in Verbindung mit Anlage 15  
HOAI
- (4) Die Planung umfasst außerdem folgende Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur  
HOAI 2021:
- Leistung Umweltverträglichkeitsstudie gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.1.1 Abs. 1
  - Leistungen der Bauakustik (Schallschutz) gem. HOAI Anlage 1, Pkt. 1.2.1 Abs. 3
  - Leistungen für Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.3.3 Abs. 1
  - Leistungen für Ingenieurvermessung gemäß HOAI Anlage 1, Pkt. 1.4.4 Abs.1
- (5) Die Planung umfasst:
- für die Objektplanung und Fachplanung:
    - a. Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)
    - b. Vorplanung einschließlich Variantenuntersuchung (Leistungsphase 2  
HOAI)
    - c. Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI)
      - für Bahnanlagen nach den Richtlinien der DB Netz AG ein-  
schließlich
      - Kostenveranschlagung: für Bahnanlagen nach iTwo-System,  
für Straßenanlagen gemäß Anweisung zur Kostenermittlung  
und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)
      - sämtliche vergabereife Planungsunterlagen (auch Bauzu-  
stände und Gutachten), soweit diese nicht Bestandteil der Aus-  
führungsplanung sind
      - Finanzierungsplan
    - d. Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)
    - e. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen, Zu-  
sammenstellung der voraussichtlichen Kosten und der Grundlagen einer  
Ablösungsberechnung sowie einen voraussichtlich anfallenden Ablö-  
sungsbetrag zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel.
- (6) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Vorplanung zu erbringen.  
Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Betei-  
ligten und eine gemeinsame Festlegung der weiter zu planenden Variante voraus.

## § 4

### Durchführung der Planung

- (1) Die DB Netz AG führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
  - Rückbau der bestehenden EÜ in Bahn-km 147,412 gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a
  - Neubau einer EÜ mit richtlinienkonformen Randwegen an gleicher Stelle mit einer geänderten Weite für folgende verkehrliche Anforderungen:
    - i. Richtliniengerechte Kfz-Fahrbahn für den Begegnungsverkehr Lkw-Lkw mit einer Fahrbahnbreite von 14,36 m zzgl.- beidseitigen Sicherheitsstreifen (jeweils 0,50 m), und einer lichten Höhe von 4,70 m in der Streckenachse (Anlage 1a) unter Berücksichtigung einer Entwurfsgeschwindigkeit von mindestens 30 km/h
    - ii. Richtliniengerechter, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite der Kfz-Fahrbahn mit einer Gesamtbreite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,80 m (Anlage 1a)
    - iii. Richtliniengerechter, getrennter Geh- und Radweg auf der Ostseite der Kfz-Fahrbahn und westlich des Mühlbachs mit einer Gesamtbreite von 6,70 m und einer lichten Höhe von 2,80 m (Anlage 1a) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b
  - Erforderliche Zusammenhangsmaßnahmen in den Bahngewerken Leit- und Sicherungstechnik (LST) und Oberleitungsanlagen (OLA)
  - Entwurf der Kreuzungsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 e.
- (2) Der Straßenbaulastträger führt die Planung für folgende Bestandteile der Maßnahme durch:
  - Neubau eines Trogbauwerks für die Kfz-Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c
  - Neubau einer Stützwand zwischen dem östlichen Geh- und Radweg und dem Mühlbach gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d, soweit erforderlich und soweit es sich nicht um einen Teil der Eisenbahnüberführung handelt.
  - Anpassung des Straßenraums im Bereich des neuen Trogbauwerks bzw. soweit gemäß § 3 EKrG erforderlich gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. f
  - Verlegung /Sicherung von Leitungen aller Art, insbesondere unter der EÜ, mit Ausnahme der Leitungen der DB Netz AG gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. g
- (3) Die Beteiligten führen die Planung der Maßnahme selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden. Der Abwasserzweckverband Raum Offenburg AZV wird in die Planungen eingebunden.
- (4) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter weitgehender Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs und des Fußgänger- und Radverkehrs erfolgen soll.

- (5) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (6) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden. Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (7) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im Dateiformat PDF/dwg/dxf übergeben.
- (8) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (9) Das erforderliche Baurecht für die Maßnahme wird voraussichtlich von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach §§ 18 ff. AEG beantragt. Eine abschließende Klärung mit dem EBA und dem RP erfolgt in den Lph 2-4.
- (10) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander folgende Planungsunterlagen
  - die Vorplanung digital in einfacher Ausfertigung
  - die Vorplanung in Papierform in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung.Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von sechs Wochen.

## § 5

### Kosten

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 3 bis 5 betragen für den Anteil der Eisenbahnüberführung (§ 2 Abs. 1, Buchstaben a, b, e und g) zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. 920.000 € netto, davon sind vsl. 920.000 € kreuzungsbedingt und 0 € nicht kreuzungsbedingt.  
Die Kosten für den Anteil der Straße (§ 2 Abs. 1, Buchstaben c, d, f) betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. 323.000 €, davon sind vsl. 323.000 € kreuzungsbedingt und 0 € nicht kreuzungsbedingt (siehe Anlage 3). Die Schätzungen sind jeweils auf das Zieljahr (Inbetriebnahme-Jahr) 2030 bezogen.
- (2) Die Baukosten für die kreuzungsbedingten Maßnahmen betragen für den Anteil der Eisenbahnüberführung (§ 2 Abs. 1, Buchstaben a, b, e und g) nach gegenwärtiger Schätzung vsl. 11.690.000 € netto.  
Die Kosten für den Anteil der Straße (§ 2 Abs. 1, Buchstaben c, d, f) betragen nach derzeitiger Kostenschätzung vsl. 3.554.000 € (siehe Anlage 3). Die Schätzungen sind jeweils auf das Zieljahr (Inbetriebnahme-Jahr) 2030 bezogen.

- (3) Zu den Planungskosten gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 gehören die
- mit Dritten vereinbarten Vergütungen für deren Leistungen
  - Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten für die bereits erbrachten Planungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5.

Die Prüfung der Planung gemäß § 4 Abs. 10 ist nicht Teil der Planungskosten.

- (4) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten folgendes:

- Straßenbaulastträger:  
Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundenansatz Anwendung.
- DB Netz AG:  
Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI – StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne weitere Zuschläge der DB Netz AG weiter verrechnet.

- (5) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1 bezifferten Planungskosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

## § 6

### Kostentragung

- (1) Die kreuzungsbedingten Kosten der Planung werden bei Durchführung der Maßnahme, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, Bestandteil der Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung, soweit dies nach der 1. EKrV zulässig ist und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Sie werden auf die Verwaltungskostenpauschale angerechnet, die der Baudurchführende gemäß § 5 der 1. EKrV (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung) auf Grundlage der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen kann, und sind insoweit damit abgegolten.
- (2) Sofern sich während der Planung der Maßnahme ergibt, dass der Planende für die von ihm geplanten Gewerke nicht die Baudurchführung übernimmt, wird die Verwaltungskostenpauschale, im Verhältnis der jeweiligen Leistungsphasen gemäß HOAI aufgeteilt. Dafür wird ein pauschaler Prozentsatz von der Verwaltungskostenpauschale vereinbart, der anhand der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsmethode ermittelt wird.

- (3) Bis zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme werden die Planungskosten von den Beteiligten in dem Umfang getragen, wie sie die Planung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erbringen.
- (4) Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden von demjenigen getragen, der die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen fordert.
- (5) Veranlasst einer der Beteiligten nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen. Bei beidseitig veranlasster Planungsänderung tragen die Beteiligten diese Kosten hälftig. Diese Kosten werden nicht auf die Verwaltungskostenspauschale nach § 5 der 1. EKrV angerechnet.
- (6) Wird die Planung auf Veranlassung eines Beteiligten abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Beteiligten nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Erfolgt dies aus beidseitiger Veranlassung, tragen die Beteiligten die Planungskosten hälftig. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 648, 648 a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten. Als Abbruch der Planung gilt auch eine Unterbrechung der Planung von mehr als drei Jahren oder kein Baubeginn der Maßnahme innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Baurechts.

## § 7

### Abrechnung

- (1) Eine Abrechnung der kreuzungsbedingten Planungskosten erfolgt im Rahmen dieser Planungsvereinbarung nicht.

Die nicht kreuzungsbedingten Planungskosten werden von dem planenden Beteiligten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Abschlagsrechnungen entsprechend dem Planungsfortschritt sind zulässig. Der andere Kreuzungsbeteiligte ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnungen entsprechende Zahlungen zu leisten.

- (2) Im Falle der wesentlichen Änderung oder des Abbruches der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Beteiligte, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber dem anderen Beteiligten Rechnung. Dieser ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Den Rechnungen über Planungskosten werden folgende Unterlagen beigelegt:
  - Kopien der Unternehmerrechnungen für Dittleistungen
  - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG mit Stun-

dennachweisen bzw. bei Beauftragung zum Pauschalpreis die Kopie der Vereinbarung

- Stundennachweise für Eigenleistungen der Beteiligten
- Kopien der Verträge *[wenn von einem Beteiligten verlangt]*.

(4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.

(5) Rechnungsanschriften:

DB Netz AG  
Region Südwest  
c/o DB AG – SSC Buchhaltung Deutschland  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1  
10115 Berlin

Stadt Offenburg  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
Wilhelmstraße 12  
77654 Offenburg

**§ 8**

**Sonstiges**

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten des Straßenbaulastträgers betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: DB Netz AG  
I.NA-SW-D-FBU-P  
Clemens Muckle  
Wilhelmstr. 1b  
79098 Freiburg im Breisgau  
Tel. 0761 212 4654  
Email: clemens.muckle@deutschebahn.com

Straßenbaulastträger: Stadt Offenburg  
Dr. Thilo Becker  
Fachbereich 6  
Wilhelmstraße 12,  
Tel. 0781 82-2308, Fax 0781 82-7524  
Email: thilo.becker@offenburg.de

§ 9

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Freiburg, [Datum] .....                      Offenburg, [Datum] .....

DB Netz AG

Baudezernat

i. V.

i. V.

.....  
Thomas Lutz  
Leiter Anlagen- und  
Instandhaltungs-  
management

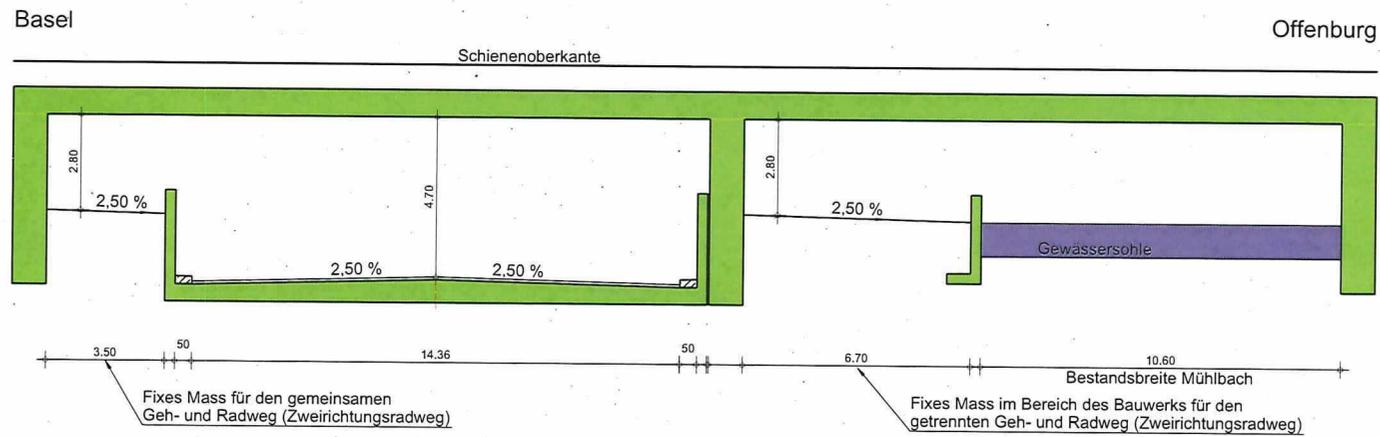
.....  
Matthias Speck  
Leiter Finanzierung

.....  
Oliver Martini  
Baubürgermeister

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1     -    Unterlagen des Straßenbulasträgers
- Anlage 2     -    Unterlagen der DB Netz AG
- Anlage 3     -    Voraussichtliche Planungs- und Baukosten, Stand 26.09.2022
- Anlage 4     -    Berechnungsmethode zur Teilung der Verwaltungskostenpauschale

### Querschnitt in Achse der Strecke 4000 in km 147,412





 <b>Stadt Offenburg</b>			
Projekt	Gestaltungskonzept Badstraße Badstraße, 77632 Offenburg		
Planinhalt	Gestaltungskonzept		
Datum Bearbeiter	22.10.2018 GE NI	Nummer Maßstab	02.01 -
 <b>bhm</b> BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen			
<small>100%_KE_Gestaltungskonzept.dwg</small>		<small>Originalformat A3 100</small>	





Voraussichtliche Planungs- und Baukosten [€], Stand 26.09.2022

EÜ Eisenbahnüberführung (173 Netz A/C)	Änderung der EÜ Badstraße, Strecke 4000, km 147,412 (kreuzungsbedingt gem. §2 Abs. 1 a, b, e und g)	Baukosten	Planungskosten	Bemerkung
	Änderung EÜ Badstraße, Strecke 4000, km 147,412	11.690.000,00	920.000,00	Berechnung nach aktuellen Benchmarkpreisen der DB Netz. Ermittlung nach Brückenfläche neu [424 m2]. Planungskosten nur für Lph. 1 bis 4
	<b>Summe</b>	<b>11.690.000,00</b>	<b>920.000,00</b>	

Straßenbaulastträger (Stadt Offenburg)	Verkehrsanlagen + Trogbauwerk + Leitungen Dritter (kreuzungsbedingt gem. §2 Abs. 1 c, d und f)	Baukosten	Planungskosten	Bemerkung
	Trogbauwerk und zugehörige Anlagen	3.554.000,00	323.000,00	ca. 1.900 m² Trogfläche, Basis ist eine Kostenschätzung Planungskosten für Lph 1 bis 4
	<b>Summe</b>	<b>3.554.000,00</b>	<b>323.000,00</b>	

**Beispiel:**

Folgende Annahmen sind dem Beispiel zugrunde gelegt:

1. Veränderung einer Straßenüberführung unmittelbar vor einem Bahnhof im Zuge des Streckenausbaus des Schienenbaulastträgers
2. Verlangen des Schienenbaulastträgers: Vergrößerung der Durchfahrtsbreite und damit die Verlängerung des Kreuzungsbauwerkes
3. Verlangen des Straßenbaulastträgers: Verbreiterung des Kreuzungsbauwerkes, zur Verbreiterung der Gehwegbreiten
4. Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen: Errichtung von Zugängen vom unten liegenden Bahnsteig zur Straßenüberführung.

**Planung:**

Der Schienenbaulastträger führt sämtliche Planungsleistungen bis zur Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses durch.

- Der Straßenbaulastträger führt die weiteren Planungsleistungen in Bezug auf die Straßenüberführung durch.
- Der Schienenbaulastträger führt die weiteren Planungen in Bezug auf seine Verkehrsanlagen und die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen durch.

**Durchführung:**

- Durchführender für die Straßenüberführung ist der Straßenbaulastträger.
- Durchführender in Bezug auf die Verkehrsanlagen des Schienenbaulastträgers und die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen ist der Schienenbaulastträger .

**Kosten der Maßnahme:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>18.250.000,00 €</b>	<b>netto</b>
nicht kreuzungsbedingte Kosten der Maßnahme ( Foderung Bahn)	2.000.000,00 €	netto
kreuzungsbedingte Kosten der Maßnahme	16.250.000,00 €	netto
<i>davon Ingenieurbauwerk</i>	<i>15.000.000,00 €</i>	<i>netto</i>
<i>davon Verkehrsanlagen des Schienenbaulastträgers</i>	<i>750.000,00 €</i>	<i>netto</i>
<i>davon Verkehrsanlagen des Straßenbaulastträgers</i>	<i>500.000,00 €</i>	<i>netto</i>
Kostenteilung aus Fiktiventwürfen ( 60 % Bahn / 40 % Straßenbaulastträger)		

**Aufteilung der Planungskosten für kreuzungsbedingte Maßnahmen:**

Die Aufteilung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der Leistungsphasen der HOAI unter Berücksichtigung der Besonderen Leistung der örtlichen Bauüberwachung. Die Kosten der örtliche Bauüberwachung (besondere Leistung der LPH 8 § 43 und § 47 HOAI) werden mit 2,5 % der Baukosten berücksichtigt.

	Schienenbaulastträger	Straßenbaulastträger
Objektplanung Ing.-Bauwerke	341.369,60 €	591.638,40 €
Verkehrsanlagen Bahn	75.151,75 €	0,00 €
Verkehrsanlagen Straße	26.507,25 €	26.958,50 €
Tragwerksplanung	165.342,77 €	11.810,20 €
<b>Summe</b>	<b>608.371,37 €</b>	<b>630.407,10 €</b>

<b>Anteil in Prozent an Gesamtsumme</b>	<b>49,11%</b>	<b>50,89%</b>
<b>Verwaltungskosten: 20%</b>	<b>9,82%</b>	<b>10,18%</b>

### **Kostenteilung für den Zeitraum der Planungsphase**

Den Kreuzungsbeteiligten steht es frei, bereits für die Planungsphase einvernehmlich einen Ausgleich der Planungskosten auf Grundlage der prozentualen Ermittlung zu vereinbaren.

### **Kostenteilung während der Bauphase**

*Beispiel:* Der Straßenbaulastträger stellt dem Schienenbaulastträger Abschlagsrechnungen für die Bau- und Planungskosten:

Abschlagsrechnung Baukosten:	10.000.000,00 € brutto
Anteil Bahn 60%	6.000.000,00 € brutto
Verwaltungskosten ( 10,18 %)	610.672,96 €

Sofern bereits im Rahmen der Planungsphase zwischen den Kreuzungsbeteiligten ein Kostenausgleich für Planungskosten stattgefunden hat, sind die gezahlten Planungskosten von den im Zuge der Bauabrechnung anfallenden Verwaltungskosten abzuziehen.

### **Nicht Kreuzungsbedingte Kosten:**

Entweder Die Planungskosten für nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen werden vom Veranlasser der Maßnahmen auf Nachweis zu 100 % erstattet .

Anlage 4 der Planungsvereinbarung

oder

Die Planungskosten für nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen werden analog zu den kreuzungsbedingten Verwaltungskosten ( in Höhe von 20%) abgerechnet und vom Veranlasser der Maßnahmen getragen.

## Honorarermittlung für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke gem. HOAI 2021 § 41 ff

Anrechenbare Kosten: 15.000.000,00 €  
 Honorarzone III unten  
 Ermitteltes Grundhonorar: 656.480,00 €

### Honorar nach Leistungsphasen

Leistungsphasen	Bewertung lt. HOAI	Betrag	Leistungserbringung			
			DB AG		Straßenbaulastträger	
Lph 1 Grundlagenermittlung	2%	13.129,60 €	x	13.129,60 €		- €
Lph 2 Vorplanung	20%	131.296,00 €	x	131.296,00 €		- €
Lph 3 Entwurfsplanung	25%	164.120,00 €	x	164.120,00 €		- €
Lph 4 Genehmigungsplanung	5%	32.824,00 €	x	32.824,00 €		- €
Lph 5 Ausführungsplanung (Baukosten)	15%	0,00 €			x	- €
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	13%	85.342,40 €		- €	x	85.342,40 €
Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4%	26.259,20 €		- €	x	26.259,20 €
Lph 8 Bauoberleitung	15%	98.472,00 €		- €	x	98.472,00 €
Lph 9 Objektbetreuung	1%	6.564,80 €		- €	x	6.564,80 €
<b>Summe Verwaltungskosten aus Grundleistungen:</b>	<b>85%</b>	<b>558.008,00 €</b>		<b>341.369,60 €</b>		<b>216.638,40 €</b>
Bauüberwachung 2,5% der Baukosten	2,5%	375.000,00 €		- €	x	375.000,00 €
<b>Summe Verwaltungskosten ges.:</b>				<b>341.369,60 €</b>		<b>591.638,40 €</b>

## Honorarermittlung für das Leistungsbild Verkehrsanlagen gem. HOAI 2021 § 45 ff

Anlage des Schienenverkehrs

Anrechenbare Kosten: 750.000,00 €  
 Honorarzone III unten  
 Ermitteltes Grundhonorar: 66.355,00 €

### Honorar nach Leistungsphasen

Leistungsphasen	Bewertung lt.HOAI	Betrag	Leistungserbringung	
			DB AG	Straßenbaulastträger
Lph 1 Grundlagenermittlung	2%	1.327,10 € x	1.327,10 €	0,00 €
Lph 2 Vorplanung	20%	13.271,00 € x	13.271,00 €	0,00 €
Lph 3 Entwurfsplanung	25%	16.588,75 € x	16.588,75 €	0,00 €
Lph 4 Genehmigungsplanung	8%	5.308,40 € x	5.308,40 €	0,00 €
Lph 5 Ausführungsplanung (Baukosten)	15%	9.953,25 € x	0	0
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	10%	6.635,50 € x	6.635,50 €	0,00 €
Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4%	2.654,20 € x	2.654,20 €	0,00 €
Lph 8 Bauoberleitung	15%	9.953,25 € x	9.953,25 €	0,00 €
Lph 9 Objektbetreuung	1%	663,55 € x	663,55 €	0,00 €
<b>Summe Verwaltungskosten aus Grundleistungen:</b>	<b>85%</b>	<b>56.401,75 €</b>	<b>56.401,75 €</b>	<b>- €</b>
Bauüberwachung 2,5% der Baukosten	2,5%	18.750,00 €	18.750,00 €	0,00 €
<b>Summe Verwaltungskosten ges.:</b>		<b>75.151,75 €</b>	<b>75.151,75 €</b>	<b>0,00 €</b>

### Honorarermittlung für das Leistungsbild Verkehrsanlagen gem. HOAI 2021 § 45 ff

Anlage des Straßenbaulasträgers

Anrechenbare Kosten: 500.000,00 €  
 Honorarzone III unten  
 Ermitteltes Grundhonorar: 48.195,00 €

### Honorar nach Leistungsphasen

Leistungsphasen	Bewertung It. HOAI	Betrag	Leistungserbringung		
			DB AG	Straßenbaulasträger	
Lph 1 Grundlagenermittlung	2%	963,90 €	x	963,90 €	0,00 €
Lph 2 Vorplanung	20%	9.639,00 €	x	9.639,00 €	0,00 €
Lph 3 Entwurfsplanung	25%	12.048,75 €	x	12.048,75 €	0,00 €
Lph 4 Genehmigungsplanung	8%	3.855,60 €	x	3.855,60 €	0,00 €
Lph 5 Ausführungsplanung (Baukosten)	15%	7.229,25 €		0	0
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	10%	4.819,50 €		x	4.819,50 €
Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4%	1.927,80 €		x	1.927,80 €
Lph 8 Bauoberleitung	15%	7.229,25 €		x	7.229,25 €
Lph 9 Objektbetreuung	1%	481,95 €		x	481,95 €
<b>Summe Verwaltungskosten aus Grundleistungen:</b>	<b>85%</b>	<b>40.965,75 €</b>		<b>26.507,25 €</b>	<b>14.458,50 €</b>
Bauüberwachung 2,5% der Baukosten	2,5%	12.500,00 €			12.500,00 €
<b>Summe Verwaltungskosten ges.:</b>		<b>53.465,75 €</b>		<b>26.507,25 €</b>	<b>26.958,50 €</b>

**Honorarermittlung für das Leistungsbild Tragwerksplanung gem. HOAI 2021 § 49 ff**

Anrechenbare Kosten: 13.500.000,00 € ( 90% der Anrechenbaren Kosten der Objektplanung)  
 Honorarzone III unten  
 Ermitteltes Grundhonorar: 590.509,90 €

**Honorar nach Leistungsphasen**

Leistungsphasen	Bewertung lt. HOAI	Betrag	Leistungserbringung	
			DB AG	Straßenbulasträger
Lph 1 Grundlagenermittlung	3%	17.715,30 €	x	17.715,30 €
Lph 2 Vorplanung	10%	59.050,99 €	x	59.050,99 €
Lph 3 Entwurfsplanung	15%	88.576,49 €	x	88.576,49 €
Lph 4 Genehmigungsplanung	30%	177.152,97 €		0 x
Lph 5 Ausführungsplanung	40%	236.203,96 €		0 x
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	2%	11.810,20 €		x 11.810,20 €
<b>Summe Verwaltungskosten ges.:</b>		<b>590.509,90 €</b>		<b>165.342,77 €</b>
				11.810,20 €